

KANTON SOLOTHURN

BAU-DEPARTEMENT AMT FUER WASSERWIRTSCHAFT

ZWECKVERBAND

LUESSELTALER WASSERVERSORGUNG

**QUELLEN DER LUESSELTALER-WASSERVERSORGUNG
(SCHEMEL-, HAMMERRAIN-, UNTERE WALKEQUELLE)
UND DIE QUELLEN DER BUERGERGEMEINDE
ERSCHWIL (OBERE UND HINTERE WALKEQUELLE)**

**SCHUTZZONEN-REGLEMENT MIT ZUGEHOERIGEM SCHUTZZONEN-
PLAN 1 : 5'000 UND DETAILPLAN 1 : 2'500 FUER DIE
EG ERSCHWIL UND BEINWIL**

Ettingen, den 21.10.95

*Dr. Jost Schweizer
Beratender Geologe*



Einwohnergemeinden Erschwil, Beinwil

**Schutzzonenreglement
für die Quellen der Lüsseltaler-Wasserversorgung
und die Quellen der Bürgergemeinde Erschwil
in Erschwil**

21.10.95

Das Bau-Departement, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 68 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, erlässt das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen, Massstab 1 : 5'000, Plan-Nr. 409005, vom 31.8.94 und Detailplan 1 : 2'500, ausgeschiedene Schutzzone mit den Fassungen Schemelquelle, Hammerrainquelle, Untere, Obere und Hintere Walkequelle, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung der Lüsseltaler-Wasserversorgung und der Speisung der Dorfbrunnen in Erschwil dienen.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 2 Teilzonen gegliedert:

- S I = Fassungsbereich (dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung), sowie Dolinen mit direkter Verbindung zu den Quellfassungen
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.

Auf die Ausscheidung einer S III wurde verzichtet, da bereits die Schutzzone S II etwa dem Einzugsgebiet entspricht.



Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Lüsseltaler-Wasserversorgung und die Bürgergemeinde Erschwil sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone mittels *Orientierungsschreiben* mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel	Zone	
	SI	S II
a) <u>Bodennutzung</u>		
- Naturwiese, Weiden	+	+
- Weidegang ⁸⁾	-	+
- Ackerbau	-	+
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüse-, eintönige Fruchtfolgen, Container-Pflanzungen)	-	-
- Kleingärten	-	-
- Wald	+ ¹⁾	+
b) <u>Düngung</u> ²⁾		
- Gründüngung	+	+
- Ausbringen von Hofdünger	-	+ ³⁾
- Ausbringen von Abfalldünger ⁴⁾ (Klärschlamm, Kompost)	-	-
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+ ³⁾
- Lanzendüngung	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzu- sätzen im Wald	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> ⁵⁾		
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzen- schutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzen- schutzmitteln und ähnlichen Agrikul- tur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):		
° in der Landwirtschaft nach der Verord- nung über den Verkehr mit landwirt- schaftlichen Hilfsstoffen	-	+
° in der Forstwirtschaft	-	k ⁵⁾
° übrige Gebiete	-	k ⁵⁾



	Zone	
	SI	S II
d) <u>Bewässerung mit</u>		
- Oberflächenwasser	-	k
- gereinigtem ³⁾ , pflanzen- und boden- toxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-
e) <u>Uebrig</u>		
- Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-
- Überflur- Güllenbehälter	-	-
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	-
- Rauhfuttersilos ⁶⁾	-	-
- Erstellen von Kompostmieten auf unbe- festigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt	-	-
- Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	-	-
mit befestigtem Boden	-	k ⁷⁾

- 1) Im Bereich der Hammerrain- und Walkequellen ist darauf zu achten, dass das Wuzelwerk die Quellfassungen weder zerstört noch verstopft.
- 2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).
Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten.
Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.
Gemäss
 - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegen (lokale Verhältnisse sind von einem Geologen zu prüfen);
 - die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten müssen eine gute Filterwirkung aufweisen;
 - Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
 - brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

 - Das oberflächliche Abfließen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
 - Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Bei oberirdisch geführten und streng überwachten Güllenverschlauchungen können Ausnahmen bewilligt werden.
 - während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Für Mist gilt zudem:

- Pro Jahr darf bis max. 60 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20m³ pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten besondere Empfehlungen.

- 4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 1.10.1992.
- 5) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten.
Bezüglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang.
Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.
- 6) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 7) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S II nur mit einer kantonalen Ausnahmenbewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S II sicherzustellen.
- 8) Beim Ein- und Austreiben der Tiere ist- speziell im Gebiet des Schemelhofs- besondere Sorgfalt zu tragen

	Zone	
	SI	SII
3.2 Sport- und Parkanlagen		
- Sportplätze und Freibäder		
° deren sanitäre Einrichtungen	-	-
° Hartanlagen	-	+1)
° Grünflächen	-	+1)
- Zeltplätzen	-	-
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-

- 1) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 5 Art. 3.1



	Zone	
	SI	SII
3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)¹⁾ (Bestehende Bauten s. Art. 4)		
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen ²⁾	+	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	k
- Alle übrigen gewerblichen oder nichtgewerblichen Bauten	-	-
- Drainageleitungen	-	- ³⁾
- Injektionen, Dichtungswände	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-

- 1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.
- 2) In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 3) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerungen aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

3.4 Abwasseranlagen

- Leitungen ¹⁾		
- Häusliche Abwässer	-	- ⁴⁾
- Industrielle Abwässer aus		
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	- ⁴⁾
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ⁵⁾	-	-

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

	Zone	
	SI	S II
- Sickerschächte		
- Häusliche oder industrielle Abwässer 2)	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 5)	-	-
- Dachwasser oder Platzwasser	-	-
- Diffuses Versickern von Platz- und Dachwasser	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen 3)	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 21. Januar 1991.
- 3) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 4) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 6 zu kontrollieren.
- 5) Vgl. Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden.

3.5 Verkehrsanlagen

- Neuerrichtung von Strassen	-	-
- Neuerrichtung und Ausbau von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen	-	k ¹⁾
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien	siehe 3.1	
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3	

- 1) Nur der Anliegeverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet. Die Strassen sind mit einem entsprechenden richterlichen Fahrverbot und der Tafel "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge

- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, mit oder ohne Wasseranschluss	-	-
- Autowaschplätze und entsprechende Anlagen	-	-



Zone
S I S II

3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁾

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+
- übrige freistehende oder erdverlegte Anlagen	-	-

1) Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

3.8 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten¹⁾

a) Umschlagplätze³⁾

- Abfüllstellen für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)
- Uebrige Abfüllstellen, Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-

b) Rohrleitungen zu Lageranlagen³⁾

- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)
- für andere Lagerbehälter	-	-

c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen

	-	-
--	---	---

1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

2) Gemäss Artikel 23 Absatz 1 VWF.

3) Begriffe gemäss Artikel 5 und 6 VWF.

3.9 Materiallager und Deponien

- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen, Altagosammelplätze Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost) sowie Inertstoff-, Reaktor- oder Reststoffdeponien	-	-

1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
- die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
- durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Zone

S I

S II

3.10 Materialentnahmen ¹⁾

- | | | |
|--|---|---|
| | - | - |
|--|---|---|
- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.

3.11 Friedhöfe und Wasenplätze

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| - Friedhöfe | - | - |
| - Wasenplätze ¹⁾ | - | - |

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3.13 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz, Tel. Nr. 065/21 24 43 (ausserhalb der Bürozeit der Kantonspolizei, Tel. Nr. 065/21 70 07) zu melden. Bei ausgelaufenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr bzw. der Schadendienst über die Tel. Nr. 118 (Feuermeldestelle) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

4.1 Gebäude

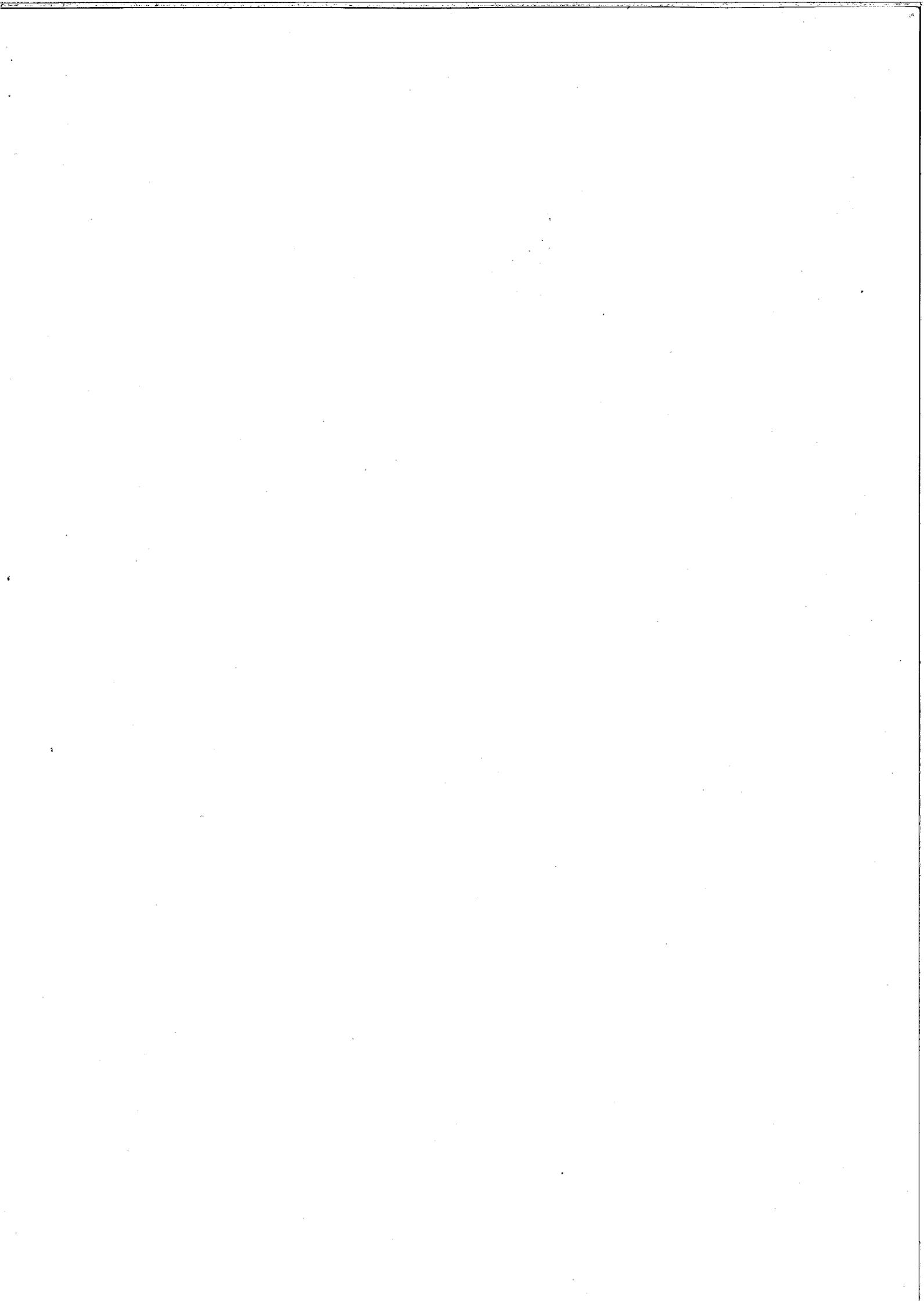
Das einzige bewohnte Gebäude in der Schutzzone S II ist der Schemelhof (GB Beinwil Nr. 154). Die Bewirtschaftung dieses Betriebes wird im bisherigen Rahmen unter folgenden Bedingungen und Auflagen weiterhin ermöglicht.

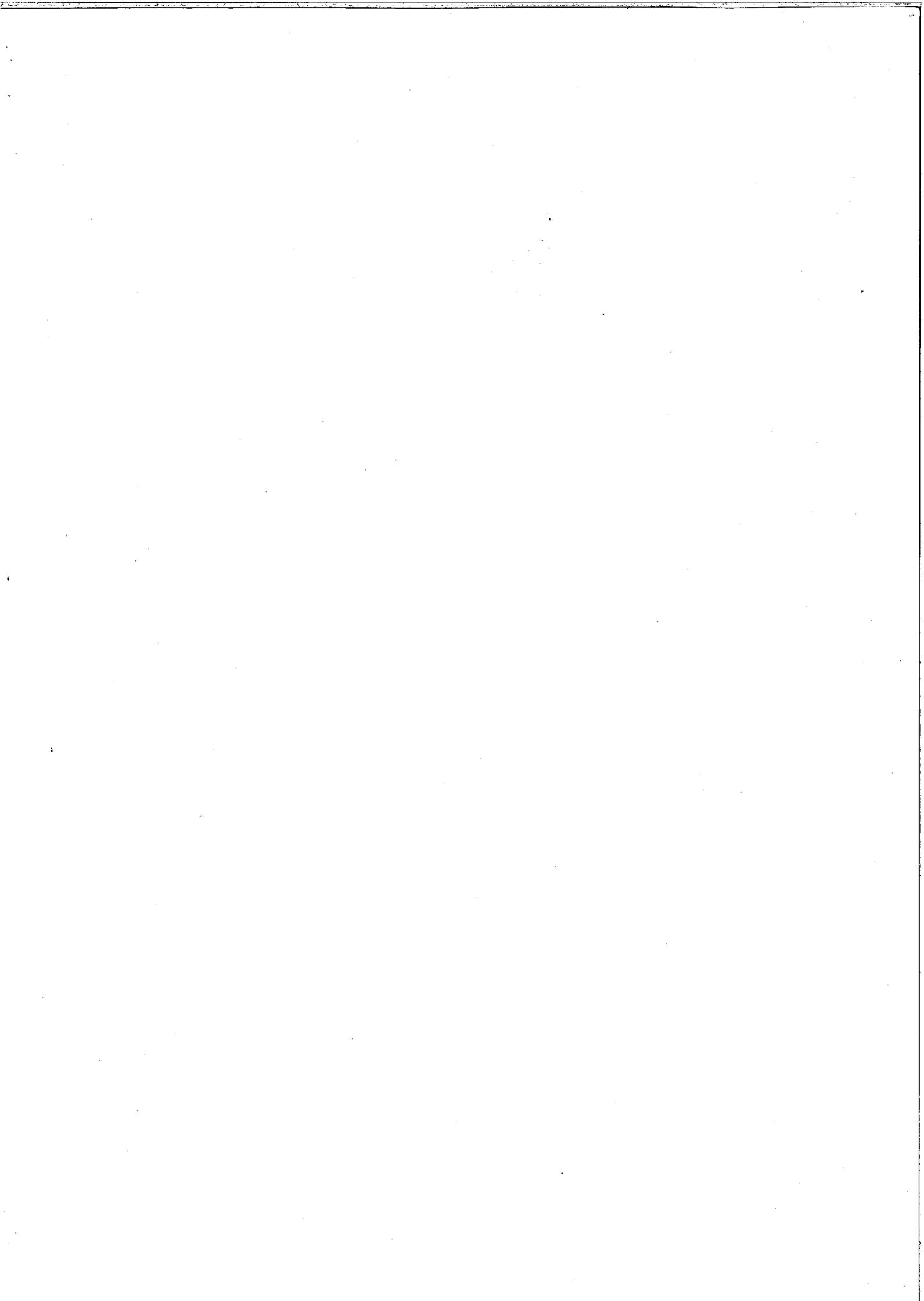
- Der Betrieb hat durch eine angepasste Bewirtschaftung die Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden.
- Der Viehbestand ist an die vorhandene Nutzfläche und die teilweise eingeschränkte Hofdüngerbelastung anzupassen.
- Die Hofdüngeranlagen sind entsprechend den Stallplätzen zu sanieren oder der Viehbestand ist den vorhandenen Anlagen anzupassen (z.B. nur noch Sömmerung).

Zugelassen sind die Errichtung, die Renovation oder der Ersatz folgender Anlagen, sofern sie für den Weiterbetrieb des Hofes im obgenannten Rahmen unabdingbar sind, die notwendigen Massnahmen zum Schutze des Grundwassers getroffen werden und die Genehmigung der kantonalen Gewässerschutzbehörde und die Zustimmung der Quellanutzer vorliegt:

- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall
- Güllengrube oder -behälter
- Mistplatte
- Laufhof
- Versickerung von sauberem Dach- und Platzwasser
- Betriebsnotwendige Abstellplätze
- Lagermöglichkeiten für Brenn- und Treibstoffe
- Lagerstellen für Dünger

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100





Der bestehende Schuppen (250 m WNW der Fassung der Hammerrainquelle, in der Schutzzone S II gelegen) darf nur bestehen bleiben, wenn darin keine Motorfahrzeuge abgestellt und keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

4.2 Wege und Strassen

a) Forststrasse Hünggeler - Schlif

Folgende Auflagen sind zu erfüllen:

- Fahrverbot (Ausnahme Forst- und Landwirtschaft)
- Schild "Gewässerschutz"
- Schild "Forstwirtschaftliche Fahrzeuge haben Oelbinder mitzuführen"
- punktförmige Versickerungen und Durchlässe sind laufend zu eliminieren und durch einen grossflächigen Abfluss über Strassenschulter zu ersetzen

b) Erschliessungsstrasse Schemelhof - Trogberg

Die Schutzzone ist beidseitig mit dem Schild "Gewässerschutz" zu markieren.

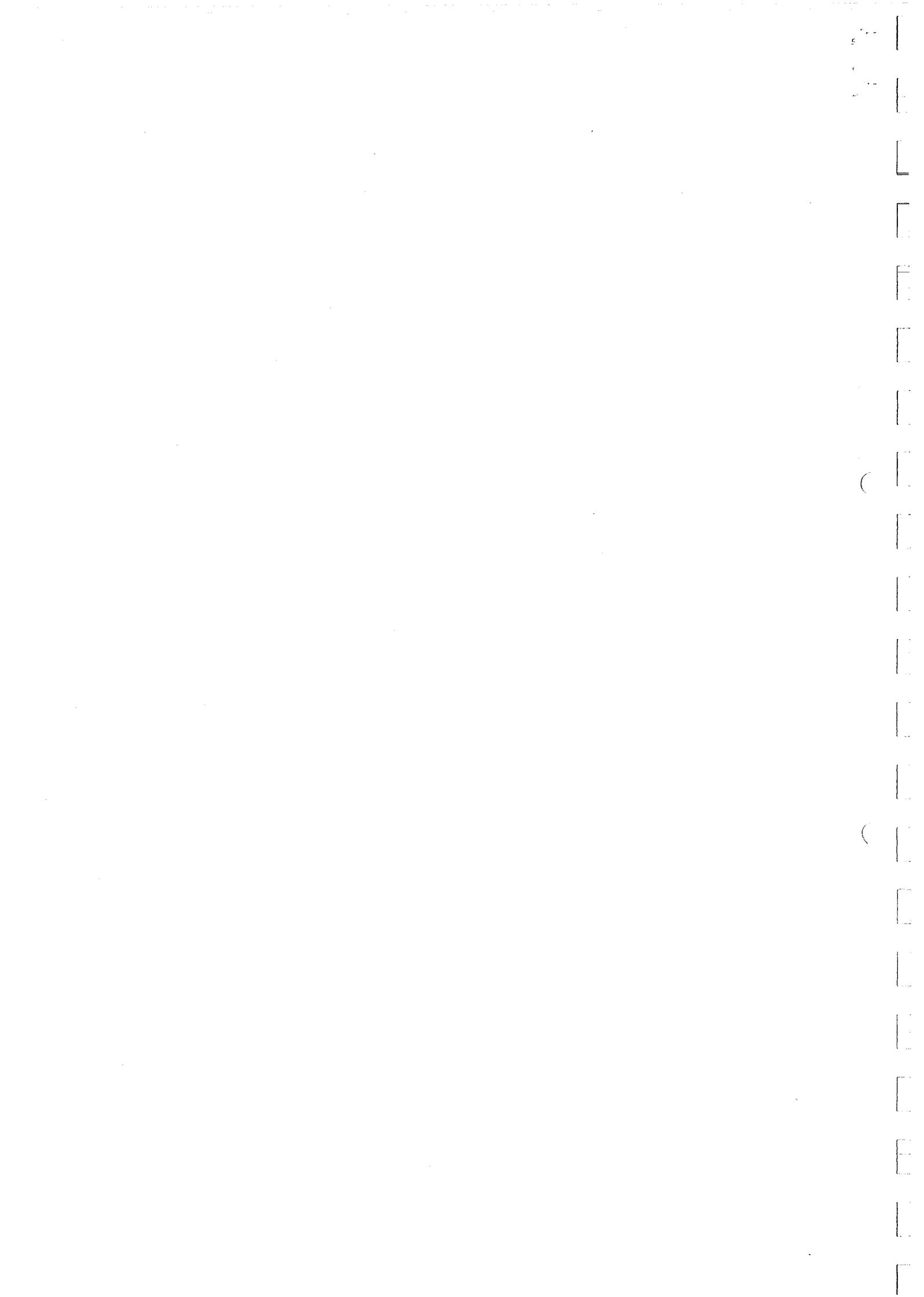
Der bauliche Unterhalt der HMT-Strasse mit Bitumen und Split (Bio-Bindemittel) ist erlaubt.

Punktförmige Strassenentwässerungen sind nicht zulässig.

c) Uebrige Feld- und Waldwege

- können bestehen bleiben, sind aber ausschliesslich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten
- die Befahrung ist auf ein Minimum zu beschränken

Prinzipiell gilt: Jegliche Verluste von Treibstoff, Oel, Düngemittel, etc. sind sofort der Polizei zu melden



Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Lüsseltaler-Wasserversorgung, der Bürgergemeinde Erschwil und der Einwohnergemeinden Erschwil oder Beinwil von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantones entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Lüsseltaler-Wasserversorgung für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Lüsseltaler-Wasserversorgung ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Lüsseltaler-Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzonenplan und das Schutzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

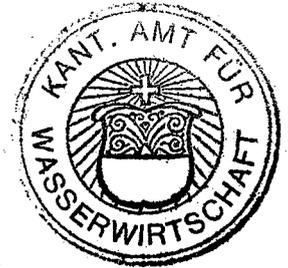
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Für das Bau-Departement vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft:



Eingesehen und einverstanden

- Lüsseltaler-Wasserversorgung, Büsserach, den 15.2.95 namens der LWV:

der Präsident:

der Aktuar:

- Bürger- und Einwohnergemeinde Erschwil, Erschwil den 16.3.95
namens des Gemeinderates

der Präsident:

die Gemeindegemeinschafterin:

- Einwohnergemeinde Beinwil, Beinwil, den 13.3.95 namens des Gemeinderates

der Präsident:

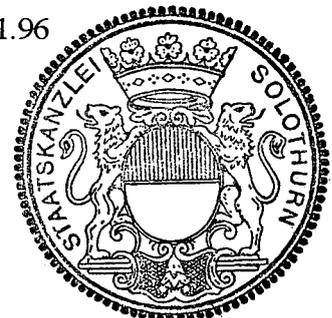
der Gemeindegemeinschafter:

Publikation vom 10.11.95 - 10.12.95

Auf Antrag des Bau-Departementes vom 17.1.96.....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 66 vom 23.1.96

der Staatsschreiber:



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

11/11/11

11/11/11

Anhang gemäss Art 3.

Richtlinien

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 1. Oktober 1992
- "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau", Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins und Liebefeld, 1994.
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21. 6. 1990. Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) und die Änderung dieser Verordnung vom 9. April 1975.
- Schweizerisches Lebensmittelbuch
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau
Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel , die in den Zonen S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Verzeichnis 1994/95 der Pflanzenschutzmittel)

Gemäss dem "Verzeichnis 1994/95 der Pflanzenschutzmittel"¹⁾ ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhone-Poulenc (Verkauf Sandoz)
Alloxydimedon	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatox-wp Royal Fusatox-Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus	BASF (Verkauf Leu+Gygax)
Cyromazin Dazomet (DMTT)	Trigard 15 Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulate LG Dazomet Fongosan	Ciba-Geigy Maag Sandoz Leu+Gygax Plüss+Stauffer Plüss+Stauffer
Furalaxyl Metazachlor	Fongarid Butisan S Devrinol plus	Ciba-Geigy BASF (Verkauf: Maag) Siegfried
Oxamyl Triclopyr	Arafos Garlon 3 A	Maag Maag
Kaliumphosphit	Kalfo	Andermatt/Fibl

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen (durch die Lüsseltaler-Wasserversorgung gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis¹⁾).

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

100



Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Ab 1.1.94 gilt folgende Bewilligung (befristet auf 31.12.1998):

1. Mais
 - Gleichsetzung von Atrazin, Simazin und Terbutylazin
 - jährliche Aufwandmenge dieser Stoffe max. 1,0 kg Wirkstoff/ha (in Kombinationsprodukten max. 0,8 kg/ha)
 - Anwendungszeit: vor dem 30. Juni
2. Obst- und Weinbau max jährliche Aufwandmenge von Simazin oder Terbutylazin: 1,5 kg Wirkstoff/ha vor dem 30. Juni

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: in den Gewässerschutzzonen S I - S III dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen S II und S III verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - o Riedgebieten und Mooren
 - o Hecken und Feldgehölzen
 - o Oberflächengewässern
 - o Naturschutzgebieten
 - o von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - o auf Lagerplätzen
 - o auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - o an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.

- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

